



EDI – Rahmenvertrag bei Strom

(Stand August 2010)

zwischen

Stadtwerke Wasserburg a. Inn
Max-Emanuel-Platz 6
83512 Wasserburg a. Inn

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

und

XXX

- nachfolgend Vertragspartner genannt -

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

1. Vertragsgegenstand und Ausschließlichkeit
2. Geschäftsprozesse, Datenformate und Nachrichtentypen
3. Kommunikationseinrichtungen und -verfahren
4. Testphase und Regelbetrieb
5. Übertragung von Nachrichten und Chiffrierung
6. Zugang von Nachrichten
7. Verarbeitung und Speicherung
8. Rechtswirksamkeit und Beweiskraft
9. Sicherheit
10. Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Nachrichten
11. Stillstandzeiten
12. Störung und Fehlerbeseitigung
13. Stornierung
14. Kosten
15. Umsatzsteuer
16. Haftung
17. Ansprechpartner
18. Laufzeit und Kündigung
19. Übertragung des Vertrages
20. Schlussbestimmungen

Präambel

Durch den Beschluss der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 11.07.2006, Az.: BK6-06-009, wurden von der BNetzA verbindliche Vorgaben zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Nachrichtentypen und Fristen zur Abwicklung der Belieferung von Vertragspartnern mit Elektrizität festgelegt. Der Netzbetreiber setzt diese Vorgaben auf der Grundlage dieses EDI-Rahmenvertrages um. Diese Vereinbarung gilt aber auch entsprechend für geschäftliche Transaktionen zwischen den Parteien außerhalb des Anwendungsbereiches des vorgenannten Beschlusses, sofern eine analoge Anwendung des Beschlusses praktikabel ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

Definitionen

Authentizität bedeutet, dass die Echtheit und Glaubwürdigkeit einer Person oder eines Dienstes darauf überprüfbar sein müssen, dass der Sender tatsächlich derjenige ist, der er vorgibt zu sein.

Chiffrierung ist ein Verfahren, durch das die Vertraulichkeit einer elektronischen Nachricht sichergestellt wird, insbesondere die Sicherung gegen die Kenntnisnahme durch Dritte.

EDI (Electronic Data Interchange) meint als Sammelbegriff alle elektronischen Verfahren zum asynchronen und vollautomatischen Versand von strukturierten Nachrichten zwischen mindestens zwei Kommunikationssystemen.

EDIFACT (Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport) ist eine weltweit gültige und branchenübergreifende Norm zum Austausch strukturierter Daten im Geschäftsverkehr, die von Gremien der Vereinten Nationen entwickelt und verabschiedet wurde.

Elektronisches Dokument ist eine elektronische Nachricht zur Reproduktion von Zeichen, Tönen und Bildern.

Elektronische Urkunde ist eine durch elektronische Nachrichten erfasste Willens- oder Wissenserklärung, deren Inhalt durch besondere Vereinbarungen zwischen den Parteien (z.B. Verschlüsselung oder Authentifizierung) besonders verifizierbar ist, und die bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 371 a ZPO Beweis für streitiges Parteivorbringen erbringt.

Elektronische Signatur (Unterschrift) sind Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen.

Einzelverträge sind Verträge zwischen den Parteien, die hinsichtlich des elektronischen Datenaustausches von dem EDI-Rahmenvertrag umfasst oder aufgrund des EDI-Rahmenvertrages geschlossen werden.

Elektronischer Datenaustausch ist die elektronische Übertragung administrativer, kommerzieller, technischer und sonstiger Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer elektrischen Nachricht, die das Lesen und die automatische Verarbeitung durch einen Computer sowie eine eindeutige Auslegung erlaubt.

Empfangsbestätigung ist das Verfahren, mit dem beim Empfang von EDI-Nachrichten Syntax und Semantik geprüft werden und eine entsprechende Bestätigung vom Empfänger an den Absender geht.

Nachricht ist eine Gruppe von Segmenten, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in einem rechnerlesbaren elektronischen Format vorliegt und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

Nachrichtenabruf ist ein vom Empfänger veranlasster und kontrollierter elektronischer Datenaustausch in Form einer strukturierten Menge von Nachrichten mit eindeutiger Beginn- und Endkennung.

Nachrichtenübermittlung ist der vom Sender veranlasste und kontrollierte elektronische Datenaustausch in Form einer strukturierten Menge von Nachrichten mit eindeutiger Beginn- und Endkennung.

Nachrichtentyp ist ein definierter und strukturierter Satz von Segmenten, der die Anforderungen eines bestimmten Geschäftsprozesses abdeckt.

Kommunikationseinrichtung ist die Gesamtheit der Geräte und Mittel einer Partei, insbesondere die Hard- und Software, die eine Partei für die Durchführungen des elektronischen Datenaustausches verwendet.

Kommunikationssystem ist die Gesamtheit der Kommunikationseinrichtungen beider Parteien des elektronischen Datenaustausches sowie die die Kommunikationseinrichtungen verbindenden Leitungen.

Segment ist ein Teil eines Nachrichtentyps, wobei Segmente auch zu Segmentgruppen zusammengefasst sein können.

Transaktion ist der Austausch von Nachrichten administrativer, kommerzieller, technischer und sonstiger Art, die nach Normen strukturiert und geordnet, von einem anerkannten Normungsgremium genehmigt und zur elektronischen Übermittlung bestimmt sind und in einer Form vorliegen, die das Lesen und die automatische Verarbeitung durch einen Computer sowie eine eindeutige Auslegung erlauben.

Verbindlichkeit meint, dass der Urheber von Veränderungen so erkennbar sein muss, dass Veränderungen eindeutig dem Urheber zugeordnet werden können.

Verfügbarkeit bedeutet, dass der Zugriff auf Daten innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens gewährleistet sein muss. Die relevanten Daten müssen zum richtigen Zeitpunkt, in den verschiedenen, den Prozessschritt unterstützenden IT-Systemen, während der Dauer der Geschäftsprozesse verfügbar sein.

Vertraulichkeit bedeutet, dass Daten nur vom Sender und Empfänger gelesen werden können und wird im Allgemeinen durch die Verschlüsselung der Daten oder der Kommunikationsverbindung erreicht.

1. Vertragsgegenstand und Ausschließlichkeit

1.1 Der EDI-Rahmenvertrag (nachfolgend nur Vereinbarung genannt) legt die tatsächlichen Bedingungen und rechtlichen Bestimmungen fest, die zwischen den Parteien bei der Abwicklung von Geschäftsprozessen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) gelten.

1.2 Im sachlichen Anwendungsbereich dieser Vereinbarung sind andere Formen des Nachrichtenaustausches nur zulässig in den Fällen von geplanten oder ungeplanten Stillstandszeiten oder einer Störung von Kommunikationssystemen, die für den Nachrichtenaustausch benötigt werden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung sowie bei gerichtlichen Streitigkeiten.

- 1.3 Die von der vorliegenden Vereinbarung umfassten Verträge sind in der **Anlage 1** (= Einzubeziehende Verträge) aufgeführt.
- 1.4 Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, regelt diese Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.
- 1.5 Ein über EDI geschlossener Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt und an dem Ort zustande, an dem die EDI-Nachricht, die die Annahme eines Angebotes auf Abschluss eines Vertrages darstellt, die Kommunikationseinrichtung des Anbieters erreicht hat, es sei denn, vor Abgabe des Angebotes wurde zwischen den Parteien anderes vereinbart oder anderes ist in dem Angebot ausdrücklich erklärt.

2. Geschäftsprozesse, Datenformate und Nachrichtentypen

- 2.1 Diese Vereinbarung gilt im Rahmen der in Anlage 1 aufgeführten Verträge für die in **Anlage 2 (= Geschäftsprozesse)** benannten Geschäftsprozesse.
- 2.2 Es gelten für die in der Anlage 2 aufgeführten Geschäftsprozesse die in der **Anlage 3 (= Datenformate und Nachrichtentypen)** benannten Datenformate und Nachrichtentypen ab den dort benannten Zeitpunkten.
- 2.3 Der Netzbetreiber kann Abweichungen von den durch die BNetzA vorgegebenen Prozessschritten, Datenformate und Nachrichtentypen vornehmen (nachfolgend Ausnahme genannt), wenn Dritten eine solche Ausnahme auf Anfrage ebenfalls angeboten wird, der Wortlaut einer entsprechenden Vereinbarung an die BNetzA zur Vorlage kommt und die Möglichkeit einer solchen Ausnahme auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht wird. Der Netzbetreiber wird Netznutzern auf Anfrage ein ausformuliertes Angebot über den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung vorlegen, dass ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.

3. Kommunikationseinrichtungen und -verfahren

- 3.1 Die Parteien sind verpflichtet, ihre in der **Anlage 4 (= Kommunikationseinrichtung)** benannte Kommunikationseinrichtung bis zu den dort benannten Zeitpunkten (Bereitstellungszeitpunkt) in funktionsfähigen Zustand zu versetzen und deren uneingeschränkte Funktionsfähigkeit zur permanenten Sende- und Empfangsbereitschaft bis zum Ende dieser Vereinbarung aufrechtzuerhalten. Im Falle der Einschaltung eines Dritten (Mehrwertdienste, Provider) ist sicherzustellen, dass auch die Kommunikationseinrichtung dieses Dritten diesen Anforderungen genügt.
- 3.2 Ändert eine der Parteien ihre Kommunikationseinrichtung gemäß der Anlage 4 und hat dies Auswirkungen auf den Datenaustausch nach dieser Vereinbarung, so hat sie die andere Partei hierüber so rechtzeitig zu informieren, dass auch nach der Änderung der Datenaustausch ungehindert erfolgen kann.
- 3.3 Das Kommunikationsverfahren einschließlich der Auswahl des hierfür geeigneten Kommunikationsnetzes und der Übertragungsgeschwindigkeit bestimmt sich nach den Angaben in der **Anlage 5 (= Kommunikationsverfahren)**.

4. Übertragung von Nachrichten und Chiffrierung

- 4.1 Elektronische Nachrichten nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich via E-Mail versendet und empfangen.
- 4.2 EDIFACT-Dateien werden als E-Mail Anhang versendet und abgerufen. Es werden lediglich die Anhänge verarbeitet. Pro E-Mail ist nur ein Anhang zulässig, E-Mails mit mehreren Anhängen sind nicht zulässig.
- 4.3 Beide Parteien haben sicherzustellen, dass ihre Kommunikationseinrichtung E-Mails nicht aufgrund der Tatsache, dass diese Anhänge aufweisen, zurückweist.¹

¹ Es gibt Mailsysteme, die E-Mails zunächst einmal grundsätzlich als „spam-verdächtig“ behandeln.

- 4.4 E-Mails sind verschlüsselt (Chiffrierung) zu versenden und bereitzustellen. Es kommt das Chiffrierungsverfahren gemäß **Anlage 6 (= Chiffrierungsverfahren)** zur Anwendung. Unchiffrierte E-Mails werden nur in der Testphase akzeptiert.
- 4.5 Der Vertragspartner wird anhand der Kennung in der EDIFACT-Nachricht identifiziert. Eine Identifikation nach Absenderadresse, Betreff oder Mailinhalt findet nicht statt.
- 4.6 Entsprechend dem in der Präambel benannten Beschluss der BNetzA wird nur eine E-Mail-Adresse pro VDEW-Nummer akzeptiert (1 : 1 Kommunikation).

5. Zugang von Nachrichten

- 5.1 Eine Nachricht des Absenders ist dem Empfänger im Wege der Nachrichtenübermittlung zugegangen, wenn sie bei der Kommunikationseinrichtung des Empfängers - ggf. bei der Kommunikationseinrichtung eines beauftragten Dritten (z. B. Provider) - eingegangen ist und bei der Kommunikationseinrichtung des Absenders eine automatische Empfangsbestätigung durch die Kommunikationseinrichtung des Empfängers erfolgt ist.
- 5.2 Eine Nachricht ist dem Empfänger im Wege des Nachrichtenabrufes zugegangen, wenn sie in dem dafür vorgesehenen Teil der Kommunikationseinrichtung des Absenders zum Abruf bereitgestellt und von dem Empfänger dort abgerufen worden ist und bei der Kommunikationseinrichtung des Absenders eine automatische Abrufbestätigung durch die Kommunikationseinrichtung des Empfängers erfolgt ist.
- 5.3 Beiden Parteien bleibt vorbehalten, den Zugang einer Nachricht im Wege der Nachrichtenübermittlung oder des Nachrichtenabrufes auch auf anderem Wege nachzuweisen.²
- 5.4 Der Empfänger einer Nachricht hat zu gewährleisten, dass die Empfangsbestätigung spätestens bis 12:00 Uhr des auf den Empfang der zu bestätigenden Nachricht folgenden Arbeitstages an den Absender gesendet wird, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Arbeitstage sind alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und der an dem Bestimmungsort der Nachricht geltenden öffentlichen oder gesetzlichen Feiertage.
- 5.5 Erhält der Absender innerhalb der Frist nach Ziffer 5.4 keine Empfangsbestätigung, kann er, nach entsprechender vorheriger Information des Empfängers, die Nachricht nach Ablauf dieser Frist als nichtig behandeln oder den Empfänger auffordern, die Nachricht nochmals innerhalb der Frist nach Ziffer 5.4 zu bestätigen. Bleibt auch die zweite Empfangsbestätigung erfolglos, wird die Nachricht nach Ablauf der Frist und Benachrichtigung des Empfängers endgültig als nichtig behandelt.
- 5.6 Geht die Nachricht oder Empfangsbestätigung außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten des Empfängers zu, gilt sie mit dem Beginn der Geschäftszeit des nächstfolgenden Arbeitstages beim Empfänger als zugegangen.
- 5.7 Zusätzlich zu den in den Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Bestätigungen kann der Absender mit der Nachrichtenübermittlung eine gesonderte Empfangsbestätigung vom Empfänger und der Empfänger mit dem Nachrichtenabruf eine gesonderte Abrufbestätigung vom Absender verlangen. Die gesonderte Bestätigung muss bis zum Schluss der Geschäftszeit des der Nachrichtenübermittlung oder des Nachrichtenabrufs folgenden Arbeitstages der jeweils anderen Partei zugehen. Eine gemäß diesem Absatz zu bestätigende Nachricht gilt, ohne die in den Ziffern 5.1 bis 5.6 festgelegten Fristen zu verändern, nur in diesem Fall als wirksam übermittelt oder wirksam abgerufen.

6 Verarbeitung und Speicherung

- 6.1 Die Parteien sind verpflichtet, täglich mindestens einmal den Nachrichteneingang zu überprüfen.
- 6.2 Der Absender dokumentiert die versandten Nachrichten in seiner Kommunikationseinrichtung, der Empfänger übernimmt die empfangenen Nachrichten in seine Kommunikationseinrichtung und hat die dadurch ausgelösten Reaktionen in seinem System zu dokumentieren.

² Es könnte vorkommen, dass die Nachricht korrekt übermittelt, jedoch aufgrund einer Störung die Empfangs- und Abrufbestätigung nicht weitergeleitet wird.

- 6.3 Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, werden Nachrichten vom Absender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format gespeichert, in dem sie empfangen werden. Die Nachrichten sind in jedem Fall für die Dauer von mindestens 3 Jahren zu speichern, gerechnet von dem Ende des Jahres, in dem die jeweilige geschäftliche Transaktion stattgefunden hat.

7 Rechtswirksamkeit und Beweiskraft

- 7.1 Die Parteien verzichten während der Laufzeit dieser Vereinbarung ausdrücklich darauf, die Gültigkeit einer Erklärung, die auf der Grundlage dieser Vereinbarung abgegeben wurde und von dieser umfasst ist, mit der Begründung anzufechten oder aus sonstigen Gründen für unwirksam zu erklären, dass sie mit Hilfe von EDI abgegeben wurde. Gleiches gilt für die Wirksamkeit von Verträgen zwischen den Parteien, die mit Hilfe von EDI abgeschlossen wurden.
- 7.2 Aufzeichnungen von Nachrichten, die auf der Grundlage dieses Vertrages erstellt, ausgetauscht und/oder fortgeschrieben wurden, sind vor Gericht zulässige Beweismittel wie schriftliche Urkunden für die darin enthaltenen Informationen und Fakten, sofern kein gegenteiliger Beweis von der bestreitenden Partei erbracht wird.
- 7.3 Ausschließlich die in der **Anlage 7 (= Nachrichten mit Signatur)** aufgezählten Nachrichten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

8 Sicherheit

- 8.1 Die Parteien sind verpflichtet, für ihre jeweilige Kommunikationseinrichtung Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrecht zu erhalten, um Nachrichten nach dieser Vereinbarung vor Zugriffen und Veränderungen durch unbefugte Dritte sowie Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 8.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen nach Ziffer 9.1 gehören insbesondere die in der **Anlage 8 (= Sicherheitsverfahren und -maßnahmen)** genannten Handlungen und Maßnahmen. Zu den Sicherheitsmaßnahmen gehört auch der Einsatz von technischen Schutzvorrichtungen wie z. B. Virenschutzprogramm, Virewalls etc. Die Parteien sind verpflichtet, derartige Programme stets auf dem Stand der neuesten Technik und aktuell zu halten und alle verfügbaren Aktualisierungen unverzüglich zu installieren.
- 8.3 Die innerbetriebliche Organisation der Parteien so zu gestalten, dass im Hinblick auf die Kommunikationseinrichtung und die dem Anwendungsbereich dieses Vertrages unterfallenen Daten Schutzmaßnahmen entsprechend der Anlage zu § 9 BDSG durchgeführt und aufrecht erhalten werden, wobei insbesondere folgende Maßnahmen zu gewährleisten sind:
- Eingabekontrolle
 - Zutrittskontrolle
 - Zugangskontrolle
 - Zugriffskontrolle
 - Weitergabekontrolle
- 8.4 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zu der Zurückweisung einer Nachricht oder zur Entdeckung eines Fehlers in der Nachricht, informiert der Empfänger den Absender hierüber unverzüglich.

9 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Nachrichten

- 9.1 Jede Partei ist verpflichtet, eine Nachricht, die von einer der Parteien als vertraulich eingestuft wird, vertraulich zu behandeln und weder an unbefugte Dritte weiterzugeben oder zu senden, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen in einer Nachricht, die allgemein zugänglich oder bekannt sind.

- 9.2 Die Parteien können neben der Kennzeichnung einer Nachricht als vertraulich gemäß Ziffer 9.1 für bestimmte Nachrichten eine besondere Form des Schutzes vereinbaren, zum Beispiel ein Verschlüsselungssystem.
- 9.3 Jede Partei ist verpflichtet, die Zahl derjenigen Personen, die mit der Verarbeitung von Nachrichten befasst sind, möglichst gering zu halten und alle betroffenen Personen auf die Einhaltung der Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen nach dieser Vereinbarung schriftlich zu verpflichten.
- 9.4 Die nationalen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, sind von jeder Partei und den von ihr zur Abwicklung dieser Vereinbarung eingesetzten Personen einzuhalten. Sämtliche Mitarbeiter einer Partei, die mit personenbezogenen Daten, deren Übermittlung in den Geltungsbereich dieses Vertrages fällt, in Kontakt kommen, sind schriftlich im Sinne des § 5, Satz 2 BDSG auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten.
- 9.5 Der Vertragspartner versichert, in seinem Unternehmen eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) installiert zu haben.
- 9.6 Jede Partei ist verpflichtet, der anderen Partei nur solche personenbezogene Daten zur Verfügung oder zum Abruf bereit zu stellen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung benötigt werden, und für die, sofern gesetzlich bestimmt, die erforderliche Zustimmung der betroffenen Personen vorliegt. Mit Wirkung untereinander vereinbaren die Parteien, dass alle unter diesen Vertrag fallenden Nachrichtenübermittlungen so behandelt werden, als enthielten sie personenbezogene Daten, auch wenn dies im Einzelfall nicht der Fall sein sollte.

10 Stillstandszeiten

- 10.1 Geplante Stillstandszeiten des Nachrichtenaustausches (z.B. Betriebsferien, vorgesehene Wartungen) sind der anderen Partei spätestens 1 Monat vorher in Textform (z.B. Brief, Telefax, Telex, E-Mail) mitzuteilen.
- 10.2 Ungeplante Stillstandszeiten (z.B. Störungen) sind der anderen Partei unverzüglich, spätestens an dem auf die ungeplante Stillstandszeit folgenden Arbeitstag in Textform mitzuteilen.

11 Störung und Fehlerbeseitigung

- 11.1 Jede Partei ist verpflichtet, alles im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs Erforderliche zu unternehmen, dass in ihrem Verantwortungsbereich liegende Störungen nicht auftreten. Jede Partei ist verpflichtet, im Falle von Störungen unverzüglich deren Untersuchung und Beseitigung zu veranlassen. Die Untersuchung der Störung hat spätestens am auf die Entdeckung der Störung folgenden Arbeitstag zu beginnen. Die andere Partei ist über den Verlauf der Störungsbeseitigung unterrichtet zu halten.
- 11.2 Erkennt eine Partei eine Störung ihrer Kommunikationseinrichtung oder hat sie diesbezüglich die begründete Vermutung, dass eine Störung vorliegen könnte, so hat sie hierüber die andere Partei sofort zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn eine Partei eine Störung der Kommunikationseinrichtung der anderen Partei erkennt oder eine diesbezügliche begründete Vermutung hat.
- 11.3 Für die Unterrichtung nach Ziffer 11.2 ist ein Kommunikationsweg außerhalb des Kommunikationssystems zu wählen (z.B. Telefon, Telex oder Telefax).
- 11.4 Falls erforderlich, werden die Parteien für die Dauer einer Störung eine alternative Form der Nachrichtenübertragung vereinbaren. Die auf diesem Weg übertragenen Daten sind während der Dauer der Störung zwischen den Parteien verbindlich.
- 11.5 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Kommunikation zwischen den Parteien im Falle einer Störung über Standardfaxgeräte gemäß Ziffer 14.3.

12 Stornierung

- 12.1 Die Stornierung einer versandeten oder zum Abruf bereitgestellten Nachricht ist nur solange möglich, solange sich die zu stornierende Nachricht noch nicht in der Abarbeitung in der Kommunikationseinrichtung des Empfängers befindet.
- 12.2 Überschneiden sich Stornierung und die Abarbeitung der Nachricht bereits in der Kommunikationseinrichtung des Empfängers, so ist die Stornierung nur bis zum Eingang der Empfangsbestätigung möglich, d. h. nach Eingang der Empfangsbestätigung beim Absender ist eine Stornierung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall des Nachrichtenabrufs.

13 Kosten

- 13.1 Die Kosten für die Bereitstellung, Überprüfung und Instandhaltung/Instandsetzung ihrer Kommunikationseinrichtungen trägt, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, jede Partei selbst.
- 13.2 Übermittelt der Absender eine Nachricht an den Empfänger, trägt der Absender die für die Versendung der Nachricht anfallenden Kosten, stellt der Absender Nachrichten zum Abruf bereit, trägt die Kosten des Abrufes der Nachricht der Abrufende.

14 Umsatzsteuer

- 14.1 Um den Vorsteuerabzug des Netzbetreibers sicherzustellen, muss für EDI-Rechnungen/-Gutschriften eine zusammenfassende Rechnung auf Papier (sog. Summenprotokoll) übermittelt werden (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG) gemäß **Anlage 9**.
- 14.2 Für die Übermittlung des Summenprotokolls per Fax ist zwingend die Übermittlung von Standard-Fax an Standard-Fax vorgeschrieben (BMF-Schreiben vom 29.01.2004, insb. Tz. 20 – 24).
- 14.3 Die Parteien sind verpflichtet, Summenprotokolle von einem Standard-Fax zu versenden bzw. als Empfangsgerät bei Gutschriften ebenfalls ein Standard-Fax zu verwenden und mitzuteilen.
- 14.4 Alternativ zu vorstehenden Ziffern 14.1 bis 14.3 ist auch die Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 14 Abs. 3, Nr. 1 UStG) zulässig. Für den Fall, dass das zuständige Finanzamt die Übermittlung im EDI-Verfahren als nicht ausreichend ansieht, sind die Parteien verpflichtet, Rechnungen mit qualifizierter elektronischer Signatur zu übersenden.

15 Haftung

- 15.1 Der Vertragspartner haftet dem Netzbetreiber gegenüber auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden des Netzbetreibers, die diesem durch schuldhaftes Handeln des Vertragspartners im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen. Er hat dem Netzbetreiber auf Aufforderung eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen mit einem ausreichenden Deckungsbetrag. Bedient sich der Vertragspartner im Rahmen der Nachrichtenübermittlung Dritter (Mehrwertdienste, Provider), so haftet er für deren Verschulden wie für eigenes. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die erforderlichen Dienstleistungen des Dritten zu den allgemeinen Geschäftszeiten des Netzbetreibers stets zur Verfügung stehen.

Zu ersetzen sind auch solche Kosten, die dem Netzbetreiber dadurch entstehen, dass er aufgrund von Störungsmeldungen des Vertragspartners seine Kommunikationseinrichtung untersucht (Fehleridentifikation), obwohl diese keine Störungen verursacht haben.

- 15.2 Der Netzbetreiber haftet dem Vertragspartner in entsprechender Anwendung von § 18 NAV Abs. 1 und 2, Satz 1 in der jeweils aktuellen Fassung. Sofern die NAV nicht zu einer Haftungsbegrenzung des Netzbetreibers führt, haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden des Vertragspartners dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit die rechtswidrige Handlung vom Netzbetreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und nicht die Verletzung einer Kardinalspflicht vorliegt.

- 15.3 Kann die Ursache für eine Störung des Kommunikationssystems nicht gefunden werden, so teilen sich die Parteien den zur Beseitigung bzw. Umgehung des Fehlers entstehenden Aufwand.

16 Ansprechpartner

- 16.1 Jede Partei ist verpflichtet, für die Durchführung dieser Vereinbarung einen erforderlichen Ansprechpartner der anderen Partei innerhalb von 5 Werktagen nach Abschluss der Vereinbarung gemäß der **Anlage 10 (= Ansprechpartner)** zu benennen. Für den Fall, dass der Ansprechpartner der jeweiligen anderen Partei nicht erreichbar sein sollte, ist in der Anlage 10 auch ein diesbezüglicher Vertreter zu benennen.
- 16.2 Die Parteien sind verpflichtet, der jeweiligen anderen Partei unverzüglich Änderungen bzgl. ihrer Angaben in der Anlage 10 mitzuteilen.
- 16.3 Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass die in der Anlage 10 benannten Ansprechpartner bzw. deren Vertreter während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind. Für Schäden, die einer Partei durch die Nichterreichbarkeit der anderen Partei bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, haftet bei Verschulden die verantwortliche Partei.

17 Laufzeit und Kündigung

- 17.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 17.2 Ordentliche Kündigungen haben schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu erfolgen.
- 17.3 Während der Wirksamkeit des Beschlusses der BNetzA vom 11.07.2006, Az.: BK6-06-009, kann der Vertrag vom Netzbetreiber nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Kündigt der Vertragspartner den Vertrag, kann der Netzbetreiber nach Ablauf der Kündigungsfrist die weitere Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner verweigern und einen Rahmenvertrag nach § 25 StromNZV kündigen.
- 17.4 Der Vertrag kann daneben von jeder Partei fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz einmaliger schriftlicher Abmahnungen schwerwiegend verstoßen wird, oder
 - b) bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners.

18 Übertragung des Vertrages

- 18.1 Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen, es sei denn, es sprechen wesentliche Gründe gegen eine Übertragung. Die Zustimmung für eine Übertragung darf von der anderen Partei insbesondere dann versagt werden, wenn berechtigte technische oder wirtschaftliche Bedenken gegen eine Übertragung vorliegen.
- 18.2 Der Vertragspartner wird von seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bei einer Übertragung auf einen Rechtsnachfolger nur dann frei, wenn sein Rechtsnachfolger den uneingeschränkten Eintritt in die vorliegende Vereinbarung schriftlich gegenüber dem Netzbetreiber erklärt. Der übertragende Vertragspartner haftet für seine sämtlichen und bis zur Übertragung begründeten Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung weiter.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht praktikabel sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich hiermit, eine unwirksame oder unpraktikable Bestimmung durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg oder in technischer Hinsicht möglichst nahe kommende Bestimmung dieser Vereinbarung zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ausfüllung einer Lücke dieser Vereinbarung, welche die Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung nicht erkannt haben.

Änderungen und Ergänzungen der in Schriftform vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Änderung dieses Schriftformerfordernisses ist nur schriftlich möglich.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, wenn beide Parteien Kaufleute sind, der Sitz des Netzbetreibers. Im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Die in dieser Vereinbarung genannten Anlagen

Anlage 1:	Einzubeziehende Verträge
Anlage 2:	Geschäftsprozesse
Anlage 3:	Datenformate und Nachrichtentypen
Anlage 4:	Kommunikationseinrichtungen
Anlage 5:	Kommunikationsverfahren
Anlage 6:	Chiffrierungsverfahren
Anlage 7:	Nachrichten mit Signatur
Anlage 8:	Sicherheitsverfahren und -maßnahmen
Anlage 9:	Rechnungsbeispiel
Anlage 10:	Ansprechpartner

sind dem Vertrag beigelegt und Bestandteile des Vertrages.

- 19.2 Sollten durch die BNetzA aufgrund der Bestimmungen des EnWG Rechtsverordnungen oder sonstige Vorschriften erlassen oder vom Gesetzgeber anderweitige gesetzliche Vorgaben gemacht werden, die die Bestimmung dieser Vereinbarung ergänzen oder eine andere Regelung erfordern, so gehen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung vor bzw. ergänzen diese. In diesem Fall sind die Parteien dieser Vereinbarung verpflichtet, entsprechende Verhandlungen dahingehend aufzunehmen, dass die Vereinbarung der neuen Gesetzeslage bzw. den Vorgaben der Regulierungsbehörde angepasst wird.
- 19.3 Sollten sich sonstige, für das Vereinbarungsverhältnis bestimmende Umstände oder gesetzliche Vorgaben ändern und dadurch für eine der Parteien ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht mehr zumutbar sein, so sind die Parteien verpflichtet, diese Vereinbarung baldmöglichst den geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder Umständen anzupassen.
- 19.4 Im Regelungsbereich dieser Vereinbarung geht diese anderen diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien vor.
- 19.5 Diese Vereinbarung ist von jeder Partei von einer vertretungsberechtigten Person in zwei Ausfertigungen handschriftlich zu unterzeichnen. Beide Parteien erhalten je eine im Original unterzeichnete Ausfertigung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Netzbetreibers

Unterschrift des Vertragspartners

Stand: August 2010